Die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch des Verletzten in den Strafprozeß²⁸

1. Einleitung

Die §§ 268 ff. StPO regeln die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch des Verletzten in den Strafprozeß. Sie dienen in erster Linie dem Schutz des gesellschaftlichen Eigentums als ökonomischer Grundlage der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus dem der übrigen Eigentumsformen. Diese Funktion erfüllen sie, indem sie von den Organen der Strafrechtspflege über die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinaus auch die Feststellung materiellen Schadens und die schnelle und damit besonders wirksame Verurteilung des Angeklagten zum Schadensersatz fordern anderen wird durch die Einbeziehung der Entscheidung über Schadensersatzanspruch in den Strafprozeß die erzieherische Arbeit Dem Angeklagten wird in überzeugender der Gerichte unterstützt. Weise die konkrete Gefährlichkeit seiner verbrecherischen Handlung auch an Hand der Verurteilung zum Schadensersatz gezeigt. Damit tragen die §§ 268 ff. wesentlich zur überzeugenden Wirkung der gerichtlichen Entscheidung bei.

Die §§ 268 ff. StPO gewährleisten die notwendige Einheit zwischen Verbrechensbekämpfung und Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Aus dieser Einheit zwischen Verbrechensbekämpfung und Wiedergutmachung des Schadens folgt, daß es sich bei den §§ 268 ff. StPO nicht um eine besondere Verfahrensart im Sinne der Strafprozeßordnung handelt. Den genannten gesetzlichen Bestimmungen fehlt der selbständige Charakter, den alle besonderen Verfahrensarten haben. Die §§ 268 ff. StPO regeln kein besonderes gerichtliches Strafverfahren erster Instanz, sondern die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch des Verletzten in das ordentliche gerichtliche Strafverfahren. Sie erweitern die Aufgaben dieses Ver-

^{28.} Bei der Behandlung dieses Abschnittes wird von der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO — Richtlinie Nr. 11 — RPL 1/58 — vom 28. 4. 1958 (GBl. II S. 93) ausgegangen.